

**Konsolidierte Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Reichenberg
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KiTaGebS)
Satzung**

Der Text dieser konsolidierten Satzung ist nach dem aktuellen Stand in der Originalfassung / ~~Fassung der xx. Änderungssatzung~~ zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Reichenberg vom 17.10.2024 sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

Der Markt Reichenberg erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), Art. 23, 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), und § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Der Markt Reichenberg erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in den Gemeindeteilen Fuchsstadt und Lindflur Gebühren (Kostenbeiträge) nach dieser Satzung.
- (2) Zusätzlich werden Gebühren für beanspruchtes Mittagessen (Essensgeld) erhoben.

§ 2 Gebührentatbestand und Entstehen der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Kindertageseinrichtung, das Essensgeld mit der Inanspruchnahme eines Mittagessens, danach fortlaufend mit Beginn eines jeden Folgemonats.
- (2) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.
- (3) Die Gebühren werden für 12 Kalendermonate erhoben.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren, wenn die gebuchten Betreuungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.
- (5) Bei Schließungen gem. § 15 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Reichenberg (KiTaBS) bleibt die Gebührenpflicht vollumfänglich bestehen. Gleiches gilt auch für Betretungsverbote, die durch gesetzlich ermächtigte Behörden angeordnet werden.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren nach § 1 dieser Satzung sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der jeweiligen Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat

durchschnittliche tägl. Buchungszeit	Kleinkind bis 2,5 Jahre	Regelkind 2,6 - 6 Jahre
bis 3 Stunden / Tag	mtl. 149 €	
bis 4 Stunden / Tag	mtl. 169 €	mtl. 120 €
bis 5 Stunden / Tag	mtl. 189 €	mtl. 132 €
bis 6 Stunden / Tag	mtl. 209 €	mtl. 144 €
bis 7 Stunden / Tag	mtl. 229 €	mtl. 156 €
bis 8 Stunden / Tag	mtl. 249 €	mtl. 168 €
bis 9 Stunden / Tag	mtl. 269 €	mtl. 180 €
bis 10 Stunden / Tag	mtl. 289 €	mtl. 192 €

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, wird eine zusätzliches Essensgeld gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung in Höhe der tatsächlichen Beschaffungskosten des Marktes Reichenberg erhoben. Der jeweils gültige Betrag wird durch Aushang bekannt gegeben.

§ 6 Ermäßigung, Befreiung, Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung des Marktes Reichenberg nach der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Reichenberg (KiTaBS), so wird für die weiteren Kinder die Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 1 um 15 € ermäßigt. Als „weitere Kinder“ gelten dabei die Kinder mit den niedrigsten monatlichen Gebühren.

(2) Die vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährten Zuschüsse werden einzeln je Kind auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung werden am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.

(2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Reichenberg bei der Anmeldung eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Eine Bareinzahlung der Gebühren bei den Leitungen der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Reichenberg für die Höhe der Gebühr maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit die Ermäßigung nach § 6 dieser Satzung beansprucht wird.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 26.04.2007 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 16.04.2024 außer Kraft.